

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

06.12.2021 Drucksache 18/19552

Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am 07./08./09.12.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19552 –

Frage Nummer 48 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN) Ich frage die Staatsregierung, warum sie entgegen der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) die Corona-Impfung zur Voraussetzung für die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren gemacht hat, wie hoch der Anteil der Erstimpfungen gegen das Coronavirus bei Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren in Bayern ist und welche Folgen nach der Kenntnis der Staatsregierung der Ausschluss von sozialer Teilhabe für den Kinder- und Jugendschutz, die psychische Gesundheit und die soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Auch Kinder können sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren. Insbesondere seit dem Auftreten neuer Virusvarianten sind die Infektionen bei Kindern als Beitrag zum allgemeinen Infektionsgeschehen nicht vernachlässigbar. Eine COVID-19-Schutzimpfung für Kinder ab zwölf Jahren kann somit zu deren und zum Schutz der Allgemeinheit beitragen. Die in diesem Zusammenhang derzeitig geltenden Regelungen in Bayern befinden sich im Einklang mit den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Diese spricht bereits in der 9. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung vom August 2021 eine allgemeine COVID-19- Impfempfehlung für alle 12- bis 17-Jährige aus.

Laut den Daten des Robert Koch-Institutes erhielten in Bayern mit Datenstand des 06.12.2021 bisher mindestens rund 54,7 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren eine COVID-19-Schutzimpfung.

Im Übrigen werden Kinder und Jugendliche durch die 2G-Regelung nicht vom sozialen Leben ausgeschlossen. Minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahren und drei Monaten, die an der Schule regelmäßigen Testungen unterliegen, können für sportliche, musikalische oder schauspielerische Eigenaktivitäten übergangsweise bis 31.12.2021 zu 2G (plus)-Einrichtungen zugelassen werden, um sich in dieser Zeit impfen lassen zu können. Für Kinder unter 12 Jahren und drei Monaten findet das 2G-Erfordernis keine Anwendung.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass pandemiebedingte Einschränkungen der sozialen Teilhabe auch das psychische Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen

beeinflussen. Es ist ein prioritäres Ziel der Staatsregierung, durch die Bereitstellung von Informationen und des Einsatzes von Maßnahmen, wie zum Beispiel durch Öffentlichkeitskampagnen (https://www.muckl-mag.de/), auf die herausfordernde Situation gerade für Kinder und Familien aufmerksam zu machen. Zum Zwecke des Schutzes und Erhalts der psychischen Gesundheit – auch abseits der Corona- Pandemie – ist die Prävention für psychische Erkrankungen zu stärken. Zudem wird von Seiten der Staatsregierung sichergestellt, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Sie werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist. Aus diesem Grund sind die zur Bewältigung der Pandemie getroffenen Maßnahmen auch stets zeitlich befristet. Dass die Staatsregierung ihrer dahingehenden Pflicht nachkommt, ist ihr auch vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser führt in seiner Entscheidung vom 17.12.2020, Az. Vf. 110-VII-20, unter Rn. 21 aus, dass "keine Anhaltspunkte dafür erkennbar [seien], dass die Staatsregierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen [...], nicht nachkäme." Zudem hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 22.07.2021, Az. 25 NE 21.1814, erneut festgestellt, dass "[d]ie vom Verordnungsgeber getroffene Gefährdungsprognose [...] auch gegenwärtig nicht zu beanstanden" sei.